

Vergewaltigung in der Ehe ist strafbar

Nach langen Diskussionen im Bundestag ist die Vergewaltigung in der Ehe jetzt strafbar. Die BRD war bisher eines der wenigen europäischen Länder, das Ehefrauen das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung immer noch verwehrt.

Recht kurz

Nach dem neuen Gesetz wird nicht mehr zwischen Fällen von Vergewaltigung oder sexueller Nötigung, die unter Eheleuten begangen werden und solchen zwischen Nichtverheirateten unterschieden. Zudem werden die Vorschriften geschlechtsneutral formuliert – auch die homosexuelle Vergewaltigung fällt demnach unter § 177 Strafgesetzbuch (StGB), dessen Mindeststrafmaß von vorher zwei Jahren auf eines gesenkt wurde. Dadurch soll den Gerichten die Möglichkeit eröffnet werden, die Strafe zur Bewährung auszusetzen. Dem erzwungenen Beischlaf werden andere erzwungene sexuelle Handlungen, die das Opfer besonders demütigen (z.B. Anal- oder Oralverkehr) gleichgestellt. Eine Widerspruchsklausel gibt es nicht. Diese war von der CDU-Fraktion gefordert und lange umstritten. Mit ihr sollte die Ehefrau die eingeleitete Strafverfolgung gegen ihren Ehemann stoppen können. Das Widerspruchsrecht lädt den gewalttätigen Ehemann geradezu ein, weiter Druck auf seine Frau auszuüben, damit sie ihre Anzeige zurückzieht und er straflos davonkommt. Dadurch würde das grundsätzlich bei einem Verbrechen bestehende öffentliche Interesse an der Strafverfolgung in Frage gestellt. Sexuelle Gewalt ist aber nicht das persönliche Problem einzelner Menschen, sondern ein gesellschaftliches. Dies haben nun wohl auch einige CDU-Abgeordnete eingesehen.

Den gesellschaftlichen Sexismus kann man nicht allein mit einer Reform des Sexualstrafrechts angehen. Sie ist jedoch ein Schritt, die sexuelle Selbstbestimmung der Frau mehr zu schützen, ein Etappensieg der Frauenbewegung. Aber was kommt nach diesem Sieg? Leider zeigte bisher nur eine kleine Anzahl von Ehefrauen ihren angetrauten Vergewaltiger an. Es ist schwer vorauszusagen, ob die Zahl der Anzeigen

steigen wird. Bei der Verfolgung müssen zudem auch Staatsanwaltschaft und Gericht ihre Aufgaben erfüllen. Dafür ist es wichtig, daß es endlich einen für vergewaltigte Frauen würdigen Strafprozeß gibt. Reformen bezüglich der Behandlung von

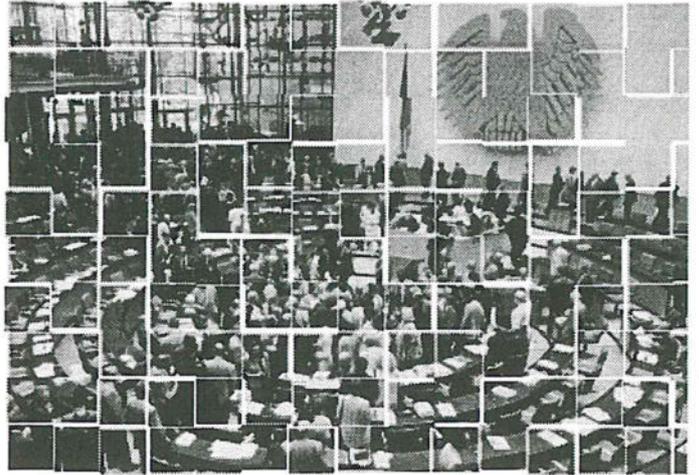
Sexualstraftaten im Prozeß, die die Rechte der Frauen und Mädchen als Zeuginnen und Nebenklägerinnen verbessern, sind deshalb dringend notwendig und dürfen nicht vergessen werden. Zu diesem Bereich liegt jedoch bisher nur ein Reformvorschlag der PDS vor. Kaum einen Fortschritt bedeuten die neuen Regelungen auch für geistig und körperlich behinderte Frauen. Ihre Vergewaltigung kann nach § 179 StGB (Sexueller Mißbrauch an Widerstandsunfähigen) unverändert milder bestraft werden.

Ulrike Heither, Göttingen

Quellen:

(zum neuen Vergewaltigungsstrafrecht) *Frankfurter Rundschau* v. 15.05.1997; *tageszeitung (taz)* v. 16. u. 17.05.1997.

(zum Reformvorschlag der PDS) Bundestags-Drucksache 13/536.



vergleichbaren Wahlgesetzen der Bundesländer zumindest in beschränktem Umfang vorgesehen ist, fehlt auf Bundesebene. Bei der Bundestagswahl 1994 fielen insgesamt 16 Überhangmandate an, zwölf für die CDU und vier für die SPD, was dazu führte, daß die Mehrheit der Regierungskoalition von zwei auf zehn Sitze stieg.

Die vier der Union nahestehenden RichterInnen begründen ihr Votum damit, daß dem Gesetzgeber bei der Gestaltung des Wahlrechts ein weiter Spielraum eingeräumt sei, der durch den Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit gem. Art. 38 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz, wonach jede Stimme den gleichen Zählwert und die gleiche rechtliche Erfolgchance haben muß, begrenzt wird. Bei Überhangmandaten handele es sich um zusätzliche Direktmandate, nicht um weitere Listenplätze. Das Gebot der Erfolgswertgleichheit sei daher nicht verletzt. Als Obergrenze für Überhangmandate werden fünf Prozent der Parlamentssitze vorgeschlagen. Nach abweichender Ansicht von vier RichterInnen stellen Überhangmandate zusätzliche Listenplätze dar, die nur in engen Grenzen zulässig seien, weil sie das Prinzip aushöhlten, wonach nur der Zweitstimmenanteil über die Sitzverteilung im Parlament entscheidet. Ohne Zuteilung von Ausgleichsmandaten oder der landeslistenübergreifenden Verrechnung von Überhangmandaten sei die Wahlrechtsgleichheit verletzt und das BWG verfassungswidrig.

Die Entscheidung über die Grundmandatsklausel (§ 6 Abs. 6 BWG), die der PDS 1994 den Einzug in den Bundestag ermöglichte, fiel einstimmig. Die Regelung, Parteien mit drei Direktmandaten auch bei Verfehlen der Fünf-Prozent-Klausel entsprechend ihrem Anteil an Zweitstimmen ins Parlament einzuziehen zu lassen, stehe im Ermessen des Gesetzgebers. Die Fünf-Prozent-Sperrklausel selbst hält das BVerfG für gerechtfertigt, um die Funktionsfähigkeit des Parlaments zu gewährleisten. Das Gericht sieht in der Grundmandats-

BVerfG bestätigt Überhangmandate und Grundmandatsklausel

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 10. April 1997 zwei angegriffene Elemente des Bundeswahlgesetzes (BWG), die ausgleichslosen Überhangmandate und die Grundmandatsklausel, für verfassungsgemäß erklärt.

Die Entscheidung über die Überhangmandate fiel mit Stimmengleichheit, so daß kein Verstoß gegen das Grundgesetz festgestellt werden kann. Überhangmandate entstehen im System der personalisierten Verhältniswahl, wenn eine Partei in einem Bundesland per Erststimme mehr Direktmandate erringt als ihr Listenplätze nach dem Zweitstimmenanteil zustehen. Dann verbleiben ihr die „überschießenden“ Mandate nach § 6 Abs. 5 BWG. Eine Regelung über Ausgleichsmandate, wie sie in



klausele eine zulässige Ausnahme von der Sperrklausele, weil die Erringung von drei Direktmandaten ein Indiz dafür sei, daß die Partei besondere Anliegen aufgegriffen hat, die eine Repräsentanz im Parlament in Höhe des Zweitstimmenanteils rechtfertigen.

Stefan Soost, Göttingen

Quellen:

Pressemitteilung des BVerfG Nr. 31/97 v. 10.04.1997, abgedruckt in: *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* 1997, Heft 18, S. XIV ff.; Tageszeitungen v. 11.04.1997.

Diskriminierung unzureichend bestraft

Bereits zum dritten Mal kritisierte der Europäische Gerichtshof (EuGH) im April die deutsche Schadensersatzregelung bei Diskriminierungen wegen des Geschlechts im Erwerbsleben. Die Regelung des § 611 a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), wonach ArbeitnehmerInnen, sofern sie eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts nachweisen können, Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von drei Monatsgehältern haben, sei unvereinbar mit einer 1976 erlassenen EG-Richtlinie, die auf die Verwirklichung der Gleichbehandlung von Frauen und Männern abzielt. Wie schon früher kritisierte der EuGH das Erfordernis eines Verschuldensnachweises von ArbeitgeberInnen. Allein der Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot müsse für die volle Haftung der VerursacherInnen ausreichen. Ebenso unvereinbar mit der genannten EG-Richtlinie ist die Schadensbegrenzung auf drei Monatsgehälter. Eine Sanktion müsse, um wirksamen Rechtsschutz zu gewährleisten, eine wirklich abschreckende Wirkung gegenüber diskriminierenden ArbeitgeberInnen entfalten und dem erlittenen Schaden angemessen sein. Dabei müsse unterschieden werden zwischen BewerberInnen, die qualifizierter sind als die eingestellte Person

und solchen, die auch bei diskriminierungsfreier Auswahl die Stelle nicht erhalten hätten. Eine Schadensbegrenzung auf drei Monatsgehälter, die das deutsche Zivil- und Arbeitsrecht ansonsten überhaupt nicht kennt, sei nur für letztere angemessen. Unter den gleichen Gesichtspunkten wird auch die in § 61 b Arbeitsgerichtsgesetz festgelegte Schadensbegrenzung auf insgesamt sechs Monatsgehälter für mehrere diskriminierte BewerberInnen abgelehnt.

Die Bundesregierung muß sich nun um eine Nachbesserung der beanstandeten Normen Gedanken machen. Inwiefern sich dadurch jedoch Diskriminierungen im Erwerbsleben, insbesondere von Frauen, tatsächlich einschränken lassen, ist fraglich. Ist die zu besetzende Stelle nicht gerade unbegründet geschlechtsspezifisch ausgeschrieben und damit offensichtlich diskriminierend, dürfte es schwer sein, eine Benachteiligung während des Auswahlverfahrens nachzuweisen – nicht zuletzt wegen der oft auf Männer zugeschnittenen Auswahlkriterien. Um diskriminierende ArbeitgeberInnen tatsächlich abzuschrecken, müßten Benachteiligungen zudem auch eingeklagt werden. Trotz des relativ geringen Kostenrisikos gibt es jedoch nur wenige Klagen. Und wie auch bei sonstigen zivil- und arbeitsrechtlichen Klagen sind es auch hier wenige Frauen, und dann meist Akademikerinnen, die ihre Rechte auf Gleichberechtigung einklagen.

Ulrike Spangenberg, Göttingen

Quellen:

(Urteil) RsC/180/95; (Richtlinie) 76/207/EW. *taz* v. 23. u. 24.04.1997; *ZIP* 1997, 798 ff.; Tageszeitungen v. 11.04.1997.

Bananen – das vorletzte Urteil

Der Streit um die Bananenmarktordnung der EU von 1993 wird nunmehr auf völkerrechtlicher Ebene ausgetragen und zum Anwendungsfall für das 1994 neu eingeführte Streitschlichtungsverfahren der Welthandelsorganisation (WTO). Nach der Entscheidung des von den USA angerufenen Welthandelsabkommen- (GATT-)Schiedsgerichts Ende April/Anfang Mai 1997 verstößt die Bananenmarktordnung gegen das Welthandelsabkommen und damit gegen Völkerrecht. Die EU ist neben ihren

Mitgliedstaaten selbst Mitglied der Welthandelsorganisation und damit an die Vorschriften des GATT gebunden.

Politischer Hintergrund der Bananenmarktordnung war das Interesse der EU bestimmte mit der EU assoziierte bzw. mit Mitgliedstaaten der EU aus historischen Gründen verbundene bananenproduzierende Länder zu protegieren. Aus diesem Grunde wurden Einfuhren aus anderen Ländern etwa Honduras, Ecuador, Guatemala und Mexiko kontingentiert sowie mit bestimmten Mindestzöllen belegt, die den Import dieser (billigeren) Bananen unmöglich bzw. unwirtschaftlich werden ließen.

Bereits auf europäischer Ebene war die Bananenmarktordnung auch von deutscher Seite unter dem Aspekt der Verletzung von Eigentums- und Berufsausübungsrechten angegriffen worden. Neben Vorlagen der Fachgerichte hatte die Bundesrepublik Deutschland zusammen mit den Beneluxstaaten gegen die Bananenmarktordnung geklagt. Der EuGH allerdings hatte die Marktordnung aufrechterhalten und lediglich Härtefall- bzw. Überbrückungsregelungen zugestimmt. Mit der Frage eines etwaigen Verstoßes gegen die Regeln des GATT, insbesondere gegen den Grundsatz der Meistbegünstigung und das Diskriminierungsverbot, beschäftigte sich der Gerichtshof dagegen nur am Rande und erklärte in Fortsetzung seiner früheren Rechtsprechung, daß die EU zwar an die völkerrechtlichen Verpflichtungen aus dem GATT gebunden sei, sich der Einzelne und die Mitgliedstaaten nicht auf die Vorschriften des GATT berufen könne, da dieses nicht direkt anwendbar sei.

Mit der Entscheidung des GATT-Schiedsgerichts wird nunmehr die Fortsetzung der Abschottung nationaler Märkte auf europaweiter Ebene durch internationale Gremien verhindert und einer europäischen Außenpolitik Schranken gezogen, die im Widerspruch zu dem innenpolitischen Kernelement der Freiheit des Verkehrs von Waren und Dienstleistungen steht. Ein (möglicher) Widerspruch der EU gegen die Entscheidung dürfte wenig Aussicht auf Erfolg haben.

Susanne Zühlke, Berlin

Literatur:

vgl. Rabe, Hans-Jürgen, in: *NJW* 1996, 1320 ff.

Recht
kurz

Recht
kurz